

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 13 (1905)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Vermischtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vermischtes.

**Arztliche Untersuchung vor der Hochzeit.** Wie eine Notiz der Archives d'anthropologie criminelle usw. 1903, Seite 757, berichtet, müssen im Staate Dakota die Personen, die sich zu ehelichen gedenken, gesetzlich durch eine Jury von Ärzten auf körperliche und geistige Fehler sich untersuchen lassen. Dies scheint ein ganz neues Gesetz zu sein und sein Ziel ist ein durchaus würdiges: das Volk soviel als möglich vor Entartung, Not und Elend zu schützen. Freilich ist zu fürchten, daß das Ganze mehr auf dem Papier steht und daß sich genug Mittel und Wege werden finden lassen, um dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen; besonders im Lande des Dollars. Das Experiment ist aber auf jeden Fall interessant, und wenn es, wie zu fürchten, fehlschlägt, so wird es doch sicher zunächst in Amerika noch weitere Versuche zeitigen, die, immer besser ange stellt, vielleicht doch in erreichbarer Weise dem Ziele näher kommen. Schon der ausgezeichnete Brauch, der sich dort immer mehr und mehr einbürgert, daß nämlich von den Verlobten eine frisch abgeschlossene Lebensversicherung verlangt wird, die also eine medizinische Untersuchung voraussetzt, ist ein gutes Auslesemittel, wenn gleich darauf auf der andern Seite die Zahl der Ehen, die jetzt schon abnimmt, noch mehr zurückgehen dürfte.

**Die Gründung eines Internationalen Gesundheitsamtes.** Die Bestrebungen, welche schon seit längerer Zeit auf die Gründung eines solchen Institutes hinielen, dürften der Verwirklichung seit der letzten offiziellen internationalen Sanitätskonferenz in Paris erheblich näher gerückt sein. Diese Konferenz hat einen Beschluß zu gunsten des Planes gefaßt und ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß ein Internationales Gesundheitsamt für die Gesamtheit der zivilisierten Welt dieselben Dienste zu leisten hätte, wie das Reichs-Gesundheitsamt in Berlin für Deutschland.

Nach dem Bericht des Ausschusses, der zur Vorbereitung der Frage eingesetzt worden war, soll das Amt eine Art von Warte darstellen, von der aus der Gang und die Entwicklung von Epidemien verfolgt und angezeigt werden könnte. Es soll ein Zentraldepot für Informationen sein, ohne die Macht zu besitzen, die inneren Angelegenheiten der einzelnen Länder zu stören; sein Einfluß soll nur ein moralischer sein. Die Vorschläge des Ausschusses waren folgende: 1. Es wird ein Internationales Gesundheitsamt begründet nach den Grundsätzen, von denen die Bildung und die Arbeiten des Internationalen Bureaus für Maße und Gewichte geregelt werden. Das Bureau wird seinen Hauptsitz in Paris haben. 2. Die Aufgabe des Internationalen Amtes wird darin bestehen, Nachrichten über den Verlauf der ansteckenden Krankheiten zu sammeln. Zu diesem Zwecke wird es Informationen von den obersten Gesundheitsbehörden der beteiligten Staaten empfangen. 3. Das Amt soll in gewissen Zeitabständen die Ergebnisse seiner Arbeiten in offiziellen Berichten niederlegen, welche den beteiligten Regierungen mitzuteilen sein werden und auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. 4. Das Amt soll durch Beiträge der beteiligten Regierungen unterhalten werden. 5. Die Regierung, in deren Gebiet das Internationale Gesundheitsamt seinen Sitz finden soll, wird damit beauftragt, Vorschläge für die Errichtung und die Arbeiten dieses Instituts den beteiligten Regierungen zur Genehmigung vorzulegen. — Diese Anträge wurden von der Pariser Konferenz ohne Widerspruch angenommen, jedoch machten die Vertreter der deutschen, englischen und österreichischen Regierung einen Vorbehalt in betreff der Ausgestaltung des Internationalen Amtes. Die Vorschläge der französischen Regierung für die Einrichtung des Internationalen Gesundheitsamtes werden den beteiligten Regierungen vermutlich in nächster Zeit zugestellt werden. (Nach Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau.)